



Reglement Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung

Version 01.01.2022

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 45 u. 55 ff. der Gemeindeordnung (GO) vom 17.03.1997 das

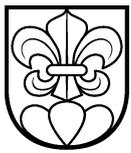
Reglement Kinder- und –Jugendfachstelle Lyss und Umgebung

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Vorliegendes Reglement wird angewendet auf die Kinder- und Jugendkommission (nachfolgend Kommission) und den Kinder- und Jugendausschuss (nachfolgend Ausschuss) der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung. Es bildet die Grundlage für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der strategischen und operativen Steuerung der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung.



Ziel und Aufgabe der
Fachstelle

Art. 2 ¹

¹Ziel der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung ist, im Dialog mit den Gemeinden optimale Aufwuchsbedingungen für Kinder und Jugendliche zu fördern.

² Die KJFS erfüllt Aufgaben im Bereich der Schulsozialarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Gesundheitsförderung und Prävention. Die detaillierten Aufgaben werden mit Vertrag und Konzept geregelt.

Organisatorisches

Art. 3 ²

¹Die Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung ist organisatorisch und administrativ der Abteilung Soziales + Gesellschaft der Gemeinde Lyss unterstellt.

²Der Gemeinderat der Gemeinde Lyss ist zuständig für den Abschluss der Verträge mit den Anschlussgemeinden.

³Die angeschlossenen Gemeinden bilden den Perimeter der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung.

Protokoll

Art. 4

¹ Änderungen vom 08.11.2021; Inkraftsetzung 01.01.2022

² Änderungen vom 08.11.2021; Inkraftsetzung 01.01.2022

¹Die Kommission und der Ausschuss führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

²Die Sitzungen und die Protokolle der Kommission und des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

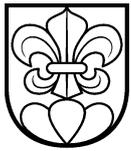
Art. 5

Die Mitglieder der Kommission sowie des Ausschusses unterstehen der Sorgfalts- und Schweigepflicht gemäss Art. 12 GO.

Ergänzendes Recht

Art. 6

Soweit in diesem Reglement nicht abweichend geregelt, gelten für die Organisation der Kommission und des Ausschusses die Vorschriften für den Gemeinderat sinngemäss.



Zweck, Bestand und
Mitglieder

2. Kinder- und Jugendkommission

Art. 7³

¹Die Kommission ist zuständig für die strategische Steuerung der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung.

² Jede Gemeinde, welche sich der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung anschliesst, ist mit mindestens einem Gemeinderatsmitglied bis maximal zwei Gemeinderatsmitglieder in der Kommission vertreten. Die Entsendung des Gemeinderatsmitglieds, resp. der Gemeinderatsmitglieder wird mit Vertrag geregelt.

Stimmrecht

Art. 8⁴

¹ Die Gemeinde Lyss verfügt über drei Stimmen.

² Gemeinden mit mehr als 3'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügen über zwei Stimmen. Diejenigen Mitglieder aus Gemeinden mit weniger als 3'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügen über eine Stimme.

³ Beim Entsenden mehrerer Mitglieder, hat die Gemeinde zu erklären, wer die Stimme(n) vertritt.

³ Änderungen vom 08.11.2021; Inkraftsetzung 01.01.2022

⁴ Änderungen vom 08.11.2021; Inkraftsetzung 01.01.2022

Präsidium **Art. 9**
Das Präsidium der Kommission hat die Gemeinde Lyss inne.

Zuständigkeit und Aufgaben **Art. 10**⁵
Die Kommission:
genehmigt die Jahresziele;
genehmigt das jährliche Reporting zuhanden der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern;
genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung für die Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung;
beschliesst Massnahmen, wenn die Indikatorwerte (Standards) nicht erreicht werden oder wenn absehbar ist, dass Ziele nicht erreicht werden;
stellt dem Gemeinderat Antrag um Aufnahme neuer Gemeinden; wählt Mitglieder in den Ausschuss.



Gebundener Aufwand

Art. 11⁶
¹Die Kommission beschliesst abschliessend über
a) Aufwendungen, die im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe und der Schulsozialarbeit der kantonalen Lastenverteilung zugeführt werden und zusätzlich,
b) jährlich höchstens im Rahmen der vertraglich vereinbarten Kosten (Kostendach) pro Einwohnerin und Einwohner (Offene Kinder- und Jugendarbeit), resp. Der Schülerinnen und Schüler (Schulsozialarbeit der Gemeinden des Perimeters der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung.

²Diese Aufwendungen werden als gebundener Aufwand im Voranschlag der Gemeinde Lyss eingestellt.

Periodizität der Sitzungen **Art. 12**
Die Kommission tritt in der Regel zwei Mal jährlich zusammen.

Sitzungseinladungen **Art. 13**
¹Das Präsidium lädt die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁵ Änderungen vom 08.11.2021; Inkraftsetzung 01.01.2022

⁶ Änderungen vom 08.11.2021; Inkraftsetzung 01.01.2022

² Drei Gemeinden können schriftlich unter Angabe der Gründe die Einladung zu einer Sitzung innerhalb von dreissig Tagen verlangen.

³ Die Traktanden werden den Mitgliedern spätestens dreissig Tage, in dringenden Fällen spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt.

⁴ Unterlagen zu den behandelnden Geschäften liegen zur Einsichtnahme auf, soweit sie den Kommissionsmitgliedern nicht zugestellt werden.

Beschlussfähigkeit

Art. 14

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist.

Entschädigung

Art. 15

Die Mitglieder der Kommission werden gemäss der in den jeweiligen Gemeinden geltenden Regelung von den entsendenden Gemeinden entschädigt.



Bestand und
Mitglieder

3. Kinder- und Jugendausschuss

Art. 16

¹ Der Ausschuss ist zuständig für die operative Steuerung der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung.

² Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1 Mitglied Gemeinde Lyss (Vorsitz)

3 Mitglieder unter Berücksichtigung der regionalen Vertretung

1 Mitglied frei auf Vorschlag der Anschlussgemeinden.

Zuständigkeit und
Aufgaben

Art. 17

Der Ausschuss

legt fest, wer die bewilligten Mittel verwendet;
lässt sich periodisch über die Tätigkeit der Kinder- und
Jugendfachstelle Lyss und Umgebung orientieren;
bereitet die Geschäfte der Kommission vor;
beaufsichtigt die Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und
Umgebung in fachlicher Hinsicht;
beschliesst das Funktionendiagramm unter Vorbehalt der
Genehmigung durch den Gemeinderat;
nimmt das Controlling vor.

Periodizität der
Sitzungen

Art. 18

Der Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen.

Sitzungseinladungen

Art. 19

Die Traktanden werden den Mitgliedern spätestens eine
Woche vor der Sitzung zugestellt.



Beschlussfähigkeit

Art. 20

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der
Mitglieder anwesend ist.

Entschädigung

Art. 21

Entschädigung Ausschuss gemäss Reglement über die
Tag- und Sitzungsgelder der Gemeinde Lyss.

Inkrafttreten

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
18.06.2012	GGR	01.01.2013		22.07.2012

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak- Ref.
08.11.2021	GGR	01.01.2022	Einstimmig	12.12.2021

